



5. September 2001

Gemeinderat  
9655 Stein

## VII 59 Stein: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Felsengrund**
- **Ergänzung des Baureglementes**

Der Teilzonenplan sieht die Schaffung der Kurzzone „Wohnheim Felsengrund“ vor. In der Ergänzung des Baureglementes werden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die Prüfung der Erlasse ergibt, dass diese recht- und zweckmässig sind und unter Berücksichtigung des Ihnen gemäss Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

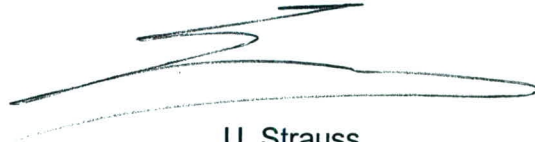
### Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.-- (je Fr. 200.--).

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Planungsamtes

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected strokes that form a stylized, elongated shape.

U. Strauss

**Beilagen:**

Genehmigte Erlasse  
Einzahlungsschein

**Kopie:**

Planungsamt  
Rechtsabteilung